

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Februar 1983	Nummer 12
---------------------	---	------------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
17. 1. 1983	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	158
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	167
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	167
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 31. 1. 1983	168
	Nr. 4 v. 3. 2. 1983	168

II.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 1. 1983
- B 2106 - 2 - IV A 2

Durch Artikel 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) ist das Bundeskindergeldgesetz insoweit geändert worden, als die Kindergeldsätze für das zweite, dritte und jedes weitere Kind mit Wirkung vom 1. Januar 1983 an stufenweise bis auf Sockelbeträge gemindert werden, wenn das Einkommen des Kindergeldberechtigten einen bestimmten Betrag überschreitet. Zur Durchführung dieser Bestimmungen haben der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales in dem Gem. RdSchr. v. 17. 12. 1982 Hinweise und Vordruckmuster für die Überprüfung der Kindergeldberechtigten mit zwei und mehr Kindern bekanntgegeben. Das Rundschreiben, das daneben noch Änderungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit enthält, ist nachfolgend mit der Bitte um Beachtung abgedruckt.

A.

Einkommensabhängige Minderung
des Kindergeldes ab 1. Januar 1983

I.

Hiermit übersenden wir den Text des Artikels 13 des noch vor dem Jahresende 1982 zu verkündenden*) Haushaltsbegleitgesetzes 1983, durch den das Bundeskindergeldgesetz zum 1. Januar 1983 geändert wird (Anlage 1).

II.

Die Kindergeld-Bestandsfälle aus dem Monat Dezember 1982 sind folgendermaßen auf das vom 1. Januar 1983 an geltende Recht umzustellen:

1. Weiterzahlung des ungeminderten Kindergeldes

Für Kinder, für die als zweite oder weitere Kinder einem Berechtigten für Dezember 1982 Kindergeld gezahlt wurde, sind ab Januar 1983 zunächst die ungeminderten Kindergeldsätze weiterzuzahlen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BKGG). Dies gilt auch für den Fall, daß nach dem 31. Dezember 1982 eine andere Kindergeldstelle für den Berechtigten zuständig wird. Wenn nach dem 31. Dezember 1982 dagegen in der Person des Berechtigten ein Wechsel eintritt, ist dem neuen Berechtigten für das zweite und jedes weitere Kind bis zur Feststellung der Einkommensverhältnisse zunächst nur der Sockelbetrag zu zahlen.

Für Kinder, für die als zweite oder weitere Kinder einem Berechtigten nach dem 31. Dezember 1982, jedoch vor Abschluß der Einkommensprüfung Kindergeld spätestens für die Zeit ab Dezember 1982 bewilligt wird, sind bis zum Abschluß der Einkommensprüfung zunächst nur die Sockelbeträge zu zahlen. Dasselbe gilt, soweit einem Berechtigten für ein zweites oder weiteres Kind erstmals für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 Kindergeld zu bewilligen ist.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 5 BKGG entfällt die Vorbehaltszahlung, sobald die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des zweiten oder weiteren Zahlkinds nach dem 31. Dezember 1982 für mindestens einen Monat fortfallen oder für ein Kind nur noch Kindergeld für ein erstes Kind zu zahlen ist.

Der im Gesetz genannte Vorbehalt braucht nicht durch einen Bescheid gegenüber den Berechtigten zum Ausdruck gebracht zu werden (§ 44 Abs. 3 BKGG).

2. Einleitung des Überprüfungsverfahrens und allgemeine Unterrichtung des Kindergeldberechtigten

Den Beziehern von Kindergeld ist so bald wie möglich ein Schreiben nach dem Muster der Anlage 2 nebst Anlage nach dem Muster der Anlage 3 zuzuleiten. Die

Anlage 2
Anlage 3

im Schreiben zu setzende Erklärungsfrist soll auf längstens einen Monat bemessen werden. An den beiden Mustern dürfen Korrekturen, die den Informationswert mindern, nicht vorgenommen werden.

Die Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 2 und 3 können bei der Bundesdruckerei - Zweigbetrieb Bonn - Pleiessstr. 3-5, 5300 Bonn 1, bezogen werden, und zwar

- Anlage 2 unter Bestellnummer Lg Nr. 4218,
- Anlage 3 unter Bestellnummer Lg Nr. 4219.

3. Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens

3.1 Wenn der Berechtigte die ihm gesetzte Frist nicht wahr, unvollständige Angaben macht oder nicht die erforderlichen Nachweise beibringt, sind ihm vom nächsterreichbaren Zahlungstermin an nur noch die Sockelbeträge zu zahlen, soweit diese nicht durch die gleichzeitig zu erklärende Aufrechnung mit dem Anspruch auf Rückzahlung der seit dem 1. Januar 1983 überzahlten Beträge verbraucht sind.

Die Aufrechnung ist für die Zukunft zu unterlassen, wenn der Berechtigte die ihm auferlegten Pflichten nach § 44 Abs. 1 BKGG nachträglich erfüllt.

3.2 Dem Wunsch eines Berechtigten, ihm nur die Sockelbeträge zu zahlen, ist stets zu entsprechen. Ist bis zur Äußerung des Wunsches ein höheres Kindergeld gezahlt worden, ist der die Sockelbeträge übersteigende Differenzbetrag vom laufenden Kindergeld einzubehalten.

3.3 Solange eine verbindliche Steuerfestsetzung noch aussteht, können nur die Sockelbeträge gezahlt werden (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BKGG). Sich hieraus ergebende Unbilligkeiten können nur über § 11 Abs. 4 BKGG gemildert werden.

In den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 2 BKGG läßt sich eine Pflicht zur Rückzahlung des ab Januar 1983 über die Sockelbeträge hinausgehenden Kindergeldes noch nicht feststellen; daher stellt sich noch nicht die Aufrechnungsfrage. Der Berechtigte ist schriftlich darauf hinzuweisen, daß er die verbindliche Steuerfestsetzung unverzüglich anzeigen muß.

3.4 Auch wenn das Kindergeld vor Abschluß des Überprüfungsverfahrens auf die Sockelbeträge gesenkt wird, ist dem Berechtigten hierüber ein Bescheid zu erteilen.

3.5 In den Fällen, in denen die Überprüfung zur ungeminderten Weiterzahlung des Kindergeldes führt, sollten die Berechtigten hierüber schnellstmöglich unterrichtet werden. Es kann sich empfehlen, hierfür eine Kurzform auf der Gehaltsmitteilung oder dem Überweisungsträger vorzusehen; falls diese Kurzform nicht aus sich heraus verständlich ist, müssen die Berechtigten hierauf vorbereitet werden (z. B. durch eine entsprechende Passage, die in das Schreiben nach dem Muster der Anlage 2 aufgenommen werden könnte).

4. Ergänzende Hinweise

In Kürze werden wir weitere Hinweise, insbesondere zu § 10 Abs. 2 und § 11 BKGG, geben.

B.

Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 8 Abs. 2
BKGG durch Streichung des § 45 a BKGG und des § 583
Abs. 2 Satz 1 RVO

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 werden zum 1. Januar 1983 § 45 a BKGG und § 583 Abs. 2 Satz 1 RVO gestrichen.

Nach § 44 Abs. 4 BKGG haben die Träger der Unfall- und der Rentenversicherung Mindestkinderzulagen bzw. Kindergeld-Ausgleichsbeträge, die trotz der Streichung des § 583 Abs. 2 Satz 1 RVO bzw. des § 45 a BKGG von Januar bis einschl. März 1983 für diese Monate weitergezahlt worden sind, nicht zurückzufordern. Diese Leistungen sind jedoch bei der Bemessung von Teilkindergeld nach § 8 Abs. 2 BKGG als kindergeldähnliche Leistungen zu berücksichtigen. Wird daher nach dem 31. Dezember 1982 in solchen Fällen Teilkindergeld beantragt, müssen die Antragsteller durch Vorlage eines Entziehungsbescheides oder sonstiger geeigneter Unterlagen nachwei-

*) inzwischen verkündet im BGBl. I S. 1857

sen, daß für Januar bis März 1983 Mindestkinderzulage oder Kindergeld-Ausgleichsbetrag nicht gezahlt ist oder ab wann eine dieser Leistungen entzogen worden ist. Gegebenenfalls ist dies durch Austausch von Vergleichsmitteln mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern zu klären.

C.

Änderung des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

Die Bundesanstalt für Arbeit hat den Teil II ihres Runderlasses 375/74 wie folgt geändert:

1. Die im Hinweis zu Nr. 2.272 abgedruckte Tabelle erhielt für die Zeit ab 1. Januar 1983 folgende Fassung:

Gültig ab 1. Januar 1983

Unterhaltsgeld	In den Leistungsgruppen		
	A, B u. C	D	E
	ein wöchentliches Arbeitsentgelt von wenigstens		
	DM	DM	DM
nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 AFG	245	295	305
nach § 44 Abs. 2 Nr. 2 AFG	275	330	345
nach Art. 1 § 2 Nr. 3 des Arbeits- förderungs-Kon- solidierungsgeset- zes i.V. mit § 44 Abs. 2 AFG	225	280	285

2. In Nr. 2.53 wurde folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
Diese Regelung gilt nur für Kinder deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit. Denn nur diese sind in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt und dadurch gehindert, im Bundesgebiet einen Wohnsitz zu nehmen. Für den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit ergehen noch weitere Weisungen. Der bisherige Absatz 2 wurde Absatz 3.

Der Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.53 entfällt.

3. Die Anlage 1 (zu Nr. 8.24 des RdErl. 375/74) erhielt für die Zeit ab 1. Januar 1983 die aus der Anlage 4 ersichtliche Fassung.

Anlage 4

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Artikel 13 Bundeskindergeldgesetz

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 13), geändert durch Artikel II § 12 des Gesetzes vom 4. 11. 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 10 Abs. 1, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Kindergeld für das 2. und jedes weitere Kind wird nach dem in Satz 4 genannten Maßstab stufenweise bis auf den Sockelbetrag von

70 Deutsche Mark für das 2. Kind,

140 Deutsche Mark für jedes weitere Kind

gemindert, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 480 Deutsche Mark übersteigt. Für die Minderung des nach § 8 Abs. 2 bemessenen Kindergeldes verringert sich der Sockelbetrag des Satzes 1 um den Betrag der bei der Bemessung nach § 8 Abs. 2 berücksichtigten anderen Leistung. Der Freibetrag setzt sich zusammen aus

25 920 Deutsche Mark für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,

18 120 Deutsche Mark für sonstige Berechtigte

sowie 7800 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde. Für je 480 Deutsche Mark, um die das Jahreseinkommen den Freibetrag übersteigt, wird das Kindergeld um 20 Deutsche Mark monatlich gemindert; kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kindergeldes in Betracht, wird sie beim Gesamtkindergeld vorgenommen.“

3. Es wird folgender § 11 eingefügt:

§ 11

Jahreseinkommen

(1) Als Jahreseinkommen gilt die Summe der in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Vom Einkommen werden abgezogen:

1. Die Einkommensteuer und die Kirchensteuer, die für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr zu leisten waren oder sind,

2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr,

3. die Unterhaltsleistungen, die der Berechtigte oder sein nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr erbracht hat oder erbringt

a) an Kinder, für die der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 nicht erhöht worden ist, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltsurteil oder -vergleich festgesetzten Betrag,

b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden oder zu berücksichtigen sind.

(3) Maßgeblich ist das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, für das die Zahlung des Kindergeldes in Betracht kommt, und zwar so, wie es der Besteuerung zugrunde gelegt worden ist. Steht die Steuerfestsetzung noch aus, so werden zunächst nur die Sockelbeträge (§ 10 Abs. 2 Satz 1) gezahlt; sobald die Steuer festgesetzt ist, ist endgültig über die Höhe des Kindergeldes zu entscheiden.

(4) Macht der Berechtigte vor Ablauf des Kalenderjahres, für das die Zahlung des Kindergeldes in Betracht kommt (Leistungsjahr), glaubhaft, daß das Einkommen in diesem Jahr voraussichtlich so gering sein wird, daß bei seiner Berücksichtigung das Kindergeld nicht nur in Höhe des Sockelbetrages (§ 10 Abs. 2 Satz 1) zu leisten wäre, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt und Kindergeld in Höhe des den Sockelbetrag übersteigenden Betrages unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Sobald sich das im Leistungsjahr erzielte Einkommen endgültig feststellen läßt, wird abschließend entschieden. Ergibt sich dabei, daß der Berechtigte zu Unrecht Kindergeld erhalten hat, hat er den überzahlten Betrag zurückzuzahlen. Mit dem Erstattungsanspruch kann gegen laufende Kindergeldansprüche bis zu deren voller Höhe aufgerechnet werden; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.“

4. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Soweit es zur Durchführung des § 2 Abs. 2 a und des § 10 Abs. 2 erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in diesen Vorschriften bezeichneten Personen auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn sowie die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben auszustellen.

5. § 44 erhält folgende Fassung:

§ 44

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Artikels 13
des Gesetzes vom ... 1982 (BGBl. I S. ...)

(1) Personen, die für Dezember 1982 Kindergeld für ein 2. oder für ein 3. oder weiteres Kind bezogen haben, wird von Januar 1983 an für dieselben Kinder Kindergeld in der sich aus § 10 Abs. 1 ergebenden Höhe, jedoch, soweit es über den Sockelbetrag (§ 10 Abs. 2 Satz 1) hinausgeht, unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Sie haben auf Verlangen der zuständigen Stelle innerhalb einer von dieser gesetzten Frist darzulegen, ob die Anspruchsvoraussetzungen hierfür auch unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 vorliegen. Die Frist soll so rechtzeitig in Lauf gesetzt werden, daß die Darlegungspflicht bis zum 30. Juni 1983 zu erfüllen ist. Kommt der Berechtigte dem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur unvollständig nach, ist nach Ablauf der Frist nur noch der Sockelbetrag (§ 10 Abs. 2 Satz 1) zu zahlen. Satz 1 gilt nicht, soweit mit Ablauf des Monats Dezember 1982 die Berücksichtigung eines der genannten Kinder endet oder für eines dieser Kinder nur noch Kindergeld für ein 1. Kind zu zahlen ist.

(2) Das für die Zeit ab Januar 1983 überzahlte Kindergeld ist zurückzuzahlen. Mit dem Erstattungsanspruch kann gegen laufende Kindergeldansprüche bis zu deren voller Höhe aufgerechnet werden; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Den Berechtigten, die für Dezember 1982 Kindergeld bezogen haben, braucht kein Bescheid über den sich aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Vorbehalt der Rückforderung erteilt zu werden.

(4) Soweit Kinderzulagen nach § 583 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1982 gültigen Fassung oder Kindergeld-Ausgleichsbeträge nach § 45 a für die Zeit von Januar bis März 1983 weitergezahlt werden, werden sie nach § 8 Abs. 2 berücksichtigt; sie sind nicht zurückzufordern. Insoweit ist § 45 a Satz 3 weiter anzuwenden.

6. § 45 a wird gestrichen.

An die Bezieher von Kindergeld für ein zweites oder weiteres Kind

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr ...,

der Deutsche Bundestag hat wegen der angespannten Haushaltslage des Bundes beschlossen, vom 1. Januar 1983 an das Kindergeld, das Berechtigten mit hohem Einkommen für das zweite oder jedes weitere Kind zusteht, stufenweise bis auf Sockelbeträge zu mindern, und zwar bis auf monatlich 70 DM für das zweite Kind, sowie bis auf monatlich je 140 DM für das dritte und jedes weitere Kind. Diese Sockelbeträge werden als Mindestbeträge - unabhängig von der Höhe des Einkommens - auf jeden Fall gezahlt. Wegen der vorgesehenen Einkommensgrenzen sind von der Kindergeldminderung etwa 70 v. H. der Berechtigten mit zwei oder mehr Kindern nicht betroffen.

Wer für Dezember 1982 Kindergeld bezogen hat, erhält dies zunächst **ungemindert**, jedoch **unter Vorbehalt** weiter. Ergibt sich bei der von der Kindergeldstelle vorzunehmenden Prüfung, daß ihm nur ein gemindertes Kindergeld zusteht, werden die seit Januar 1983 zuviel gezahlten Beträge nach § 44 Abs. 2 BKGG vom laufenden Kindergeld bis zu dessen voller Höhe einbehalten.

Zur Einleitung der erforderlichen Prüfung werden Sie gebeten, den anliegenden Vordruck auszufüllen und - ggf. mit den erforderlichen Nachweisen - spätestens bis zum 0. 0. 1983 bei der für Sie zuständigen Kindergeldstelle einzureichen. Wenn Sie dem nicht fristgerecht oder nur unvollständig nachkommen, darf Ihnen für die Zukunft zunächst nur der Sockelbetrag gezahlt und muß das Kindergeld, das Sie für die vergangenen Monate des Jahres 1983 über den Sockelbetrag hinaus erhalten haben, von Ihnen zurückverlangt werden.

Damit Sie beurteilen können, ob Sie von der Minderung betroffen sind, werden nachstehend einige Hinweise gegeben und der Wortlaut der Minderungsvorschriften abgedruckt.

Das Kindergeld für das erste Kind bleibt in jedem Fall von der Minderung unberührt. Es wird unabhängig von der Höhe des Einkommens weiter in Höhe von 50 DM monatlich gezahlt.

Hinweise

1. Wer braucht mit einer Kindergeldminderung von vornherein nicht zu rechnen?

Es gibt eine Faustregel: Wenn sowohl der Berechtigte als auch sein - nicht dauernd von ihm getrenntlebender - Ehegatte für 1981 **keine Einkommensteuererklärung** abzugeben brauchte, kommt eine Kindergeldminderung in aller Regel nicht in Betracht.

Welches ist die Ausnahme von der Regel? Verheiratete Berechtigte, die nicht dauernd von ihrem Ehegatten getrennt leben und Anspruch auf Kindergeld nur für ein Kind (als zweites oder weiteres) haben - bei denen das erste Kind also nur sog. Zählkind ist -, können auch dann von der Minderung betroffen sein, wenn sie für das vorletzte Jahr keine Einkommensteuererklärung abzugeben brauchten.

2. Von welchem Einkommen an wird das Kindergeld gemindert?

Den für Sie geltenden Betrag entnehmen Sie bitte der folgenden tabellarischen Übersicht, die für die wichtigsten Beispielfälle gilt.

Maßgeblich ist das Jahresnettoeinkommen des vorletzten Jahres (§ 11 BKGG), also für das Jahr 1983 das Einkommen des Jahres 1981 (es ist im allgemeinen um knapp $\frac{1}{3}$ niedriger als das Bruttoeinkommen); wegen einer Ausnahme vgl. nachstehende Nr. 4.

Wenn Sie verheiratet sind und nicht dauernd von Ihrem Ehegatten getrennt leben, ist nicht nur Ihr Einkommen, sondern auch das Einkommen Ihres Ehegatten zu berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn Sie im Jahre 1981 noch nicht miteinander verheiratet waren.

Wenn das Einkommen die für den Beginn der Minderung maßgebliche Höhe erreicht (Zahlenreihe in der Mitte der folgenden tabellarischen Übersicht), fallen monatlich 20 DM Kindergeld weg. Für je volle 480 DM weiteres Jahreseinkommen wird das Kindergeld um weitere 20 DM monatlich gemindert. Wichtig: Für je 480 DM mehr Jahreseinkommen wird nur das Ihnen für Ihre Kinder insgesamt zustehende Kindergeld um 20 DM monatlich gemindert und nicht etwa jeder Kindergeldsatz.

Für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld	beginnt die Minderung	führt die Minderung zum Sockelbetrag
	bei einem Jahresnettoeinkommen (§ 11 BKGG) von DM	von DM
nur für ein 2. Kind		
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	34 200	34 680
sonstige Berechtigte	26 400	26 880
für ein 1. und ein 2. Kind		
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	42 000	42 480
sonstige Berechtigte	34 200	34 680
für ein 1., ein 2. und ein 3. Kind		
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete		52 200
sonstige Berechtigte	49 800	44 400
für ein 1., 2., 3. und 4. Kind		
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	57 600	62 400
sonstige Berechtigte	49 800	54 600
für ein 1., 2., 3., 4. und 5. Kind		
nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete	65 400	72 600
sonstige Berechtigte	57 600	64 800

Für Berechtigte, die Anspruch auf Kindergeld für 6 oder mehr Kinder haben, erhöhen sich diese Grenzwerte gegenüber denjenigen, die für Berechtigte mit Anspruch auf Kindergeld für 5 Kinder gelten, um 7800 DM (Beginn der Minderung) bzw. um 10 200 DM (Erreichen der Sockelbeträge) für jedes weitere Kind.

3. Wie können Sie feststellen, ob Ihr Einkommen die genannten Werte erreicht oder überschreitet?

Füllen Sie den anliegenden Vordruck aus. Wenn Sie hierbei Angaben zu Randnummer 6 oder 7 machen müssen, zählen Sie zunächst die dort von Ihnen angegebenen Einkünfte zusammen. Ziehen Sie dann von der „Summe der Einkünfte“ die Summe der nach Randnummer 8 abzugsfähigen Beträge ab. Dann erhalten Sie den Betrag Ihres Jahresnettoeinkommens. Dieses ist maßgeblich.

4. Ist das Einkommen des vorletzten Jahres auch dann maßgeblich, wenn sich die Einkommensverhältnisse - etwa durch Arbeitslosigkeit eines Elternteils - verschlechtert haben?

Nein! Wenn Sie glaubhaft machen können, daß das Einkommen im Jahr 1983 voraussichtlich so niedrig sein wird, daß bei seiner Berücksichtigung keine oder nur eine teilweise Minderung des Kindergeldes in Betracht käme, ist dieses Einkommen maßgebend (§ 11 Abs. 4

BKGG). Wenn Einkommen aus der Tätigkeit als Arbeitnehmer bezogen wird, ist hierbei das Bruttoarbeitsentgelt nach Abzug

- des Weihnachts- und des Arbeitnehmer-Freibetrages (600 DM und 480 DM),
 - der Werbungskosten (zumindest in Höhe des Pauschbetrages von 564 DM),
 - der Lohn- und Kirchensteuer,
 - der Sozialabgaben bzw. entsprechenden Vorsorgeaufwendungen,
 - der in § 11 Abs. 3 Nr. 3 BKGG genannten Unterhaltsleistungen
- zu berücksichtigen.

Mit diesen Hinweisen können nicht alle denkbaren Fragen zum Gesetzestext beantwortet werden, und es kann dabei auch nicht auf jede denkbare Besonderheit des Einzelfalles eingegangen werden, die das Gesetz berücksichtigt. Deshalb ist der Gesetzestext nachfolgend abgedruckt.

§ 10 BKGG

Höhe des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld beträgt für das 1. Kind 50 Deutsche Mark, für das 2. Kind 100 Deutsche Mark, für das 3. Kind 220 Deutsche Mark und für das 4. und jedes weitere Kind je 240 Deutsche Mark monatlich.

(2) Das Kindergeld für das 2. und jedes weitere Kind wird nach dem in Satz 4 genannten Maßstab stufenweise bis auf den Sockelbetrag von

70 Deutsche Mark für das 2. Kind,
140 Deutsche Mark für jedes weitere Kind

gemindert, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 480 Deutsche Mark übersteigt. Für die Minderung des nach § 8 Abs. 2 bemessenen Kindergeldes verringert sich der Sockelbetrag des Satzes 1 um den Betrag der bei der Bemessung nach § 8 Abs. 2 berücksichtigten anderen Leistung. Der Freibetrag setzt sich zusammen aus

25 920 Deutsche Mark für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,
18 120 Deutsche Mark für sonstige Berechtigte

sowie 7 800 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde. Für je 480 Deutsche Mark, um die das Jahreseinkommen den Freibetrag übersteigt, wird das Kindergeld um 20 Deutsche Mark monatlich gemindert; kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kindergeldes in Betracht, wird sie beim Gesamtkindergeld vorgenommen.

§ 11 BKGG

Jahreseinkommen

(1) Als Jahreseinkommen gilt die Summe der in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Vom Einkommen werden abgezogen:

1. die Einkommensteuer und die Kirchensteuer, die für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr zu leisten waren oder sind,
2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr,
3. die Unterhaltsleistungen, die der Berechtigte oder sein nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr erbracht hat oder erbringt

a) an Kinder, für die der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 nicht erhöht worden ist, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltsurteil oder -vergleich festgesetzten Betrag,

b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden oder zu berücksichtigen sind.

(3) Maßgeblich ist das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, für das die Zahlung des Kindergeldes in Betracht kommt, und zwar so, wie es der Besteuerung zugrunde gelegt worden ist. Steht die Steuerfestsetzung noch aus, so werden zunächst nur die Sockelbeträge (§ 10 Abs. 2 Satz 1) gezahlt; sobald die Steuer festgesetzt ist, ist endgültig über die Höhe des Kindergeldes zu entscheiden.

(4) Macht der Berechtigte vor Ablauf des Kalenderjahres, für das die Zahlung des Kindergeldes in Betracht kommt (Leistungsjahr), glaubhaft, daß das Einkommen in diesem Jahr voraussichtlich so gering sein wird, daß bei seiner Berücksichtigung das Kindergeld nicht nur in Höhe des Sockelbetrages (§ 10 Abs. 2 Satz 1) zu leisten wäre, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt und Kindergeld in Höhe des den Sockelbetrag übersteigenden Betrages unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Sobald sich das im Leistungsjahr erzielte Einkommen endgültig feststellen läßt, wird abschließend entschieden. Ergibt sich dabei, daß der Berechtigte zu Unrecht Kindergeld erhalten hat, hat er den überzahlten Betrag zurückzuzahlen. Mit dem Erstattungsanspruch kann gegen laufende Kindergeldansprüche bis zu deren voller Höhe aufgerechnet werden; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

Angaben für das Jahr 1983 zur Überprüfung der einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 BKGG

Anlage 3
Eingangstempel

Bitte die Erläuterungen beachten!

Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen!

1	Name, Vorname des Kindergeldbeziehers:		Geboren am:	
	Anschrift		tagsüber telefonisch erreichbar unter Nr.:	Empfänger-/Konten-/Personalnummer
2	<u>Erläuterung des Kindergeldbeziehers</u> Ich bin der Ansicht, daß ich nur die Kindergeldsammelbeträge beanspruchen kann, und sehe daher davon ab, die Einkommensverhältnisse anzugeben. Wenn ich ein höheres Kindergeld beantrage, werde ich mich wieder an die Kindergeldstelle wenden. _____ (Ort, Datum) _____ (Unterschrift)			
	Bei Abgabe dieser Erklärung brauchen Sie den Vordruck nicht weiter auszufüllen			
3	a	☐ Ich bin nicht verheiratet		
	b	☐ Ich bin verheiratet und lebe von meinem Ehegatten nicht dauernd getrennt		
	c	☐ Ich lebe als Verheirateter(r) von meinem Ehegatten dauernd getrennt		
	d	Treffen die Angaben zu a-c auch für die Zeit zwischen dem 1.1.1983 und der Abgabe dieses Vordrucks zu? ☐ ja ☐ nein <u>Wenn nein:</u> Bei "Zusätzliche Bemerkungen" darlegen!		
4	War für 1981 eine Einkommensteuererklärung abgegeben? für den Kindergeldbezieher ☐ ja ☐ nein für den Ehegatten (3b) ☐ ja ☐ nein			
	Zuständige Finanzamt: _____ Steuer-Nummer: _____			
5	Liegt für 1981 bereits ein verbindlicher Einkommensteuerbescheid vor? für den Kindergeldbezieher ☐ ja ☐ nein für den Ehegatten (3b) ☐ ja ☐ nein			
	Nur ausfüllen für die Person, für die ein verbindlicher Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1981 vorliegt			
6	Im Kalenderjahr 1981 erzielte positive Einkünfte (et. Einkommensteuerbescheid)		des Kindergeldbeziehers	des Ehegatten (3b)
			1)	1)
	aus Land- und Forstwirtschaft		DM	DM
	aus Gewerbebetrieb		DM	DM
	aus selbständiger Arbeit		DM	DM
	aus nichtselbständiger Arbeit		DM	DM
	aus Kapitalvermögen		DM	DM
aus Vermietung und Verpachtung		DM	DM	
sonstige Einkünfte i.S. des § 22 EStG.		DM	DM	
insgesamt:		DM	DM	
			+ DM	
Summe der positiven Einkünfte			DM	

1) Nur auf volle DM abgerundete Beträge angeben

Nur ausfüllen, wenn die Frage 4 für beide Personen verneint wurde und der Kindergeldbezieher - unter Berücksichtigung eines oder mehrerer älterer Zählkinder - nur für ein Kind Kindergeld erhält

Einkünfte im Jahr 1981		des Kindergeldbezieher	des Ehegatten (3b)
7	1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn/-gehalt/-vergütung ²⁾ <u>abzüglich:</u> Wohnraums-Freibetrag (600 M) Arbeitnehmer-Freibetrag (400 M) Werbungskosten (ggf. Rundbetrag von 500 M)	Kindergeldbezieher	Ehegatte
8	2. Einkünfte aus Kapitalvermögen Einnahmen <u>abzüglich:</u> Werbungskosten (ggf. Rundbetrag von 100 M, bei Ehegatten 200 M) Sparer-Freibetrag (300 M, bei Ehegatten 600 M)		
insgesamt			
Summe der Einkünfte			
Von der Summe der Einkünfte abzugsfähige Beträge aus dem Jahr 1981		des Kindergeldbezieher	des Ehegatten (3b)
8	a Vorsorgeaufwendungen / Vorsorgepauschale 1981 festgesetzte Einkommen- / Lohnsteuerschuld 1981 festgesetzte Kirchensteuerschuld 1981		
	b Unterhaltsleistungen aufgrund eines Unterhaltsurteils/-vergleichs ²⁾ an Kinder, für die einer anderen Person Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung zusteht. Insgesamt:		
	c Unterhaltsleistungen an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden sind. Insgesamt:		
Summe der abzugsfähigen Beträge			
Die Angaben zu 6, 7, 8a und 8c wurden übertragen aus: der Jahreslohn- / Jahresgehaltsbescheinigung 1981 dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich 1981 dem Einkommensteuerbescheid 1981		für den Kindergeldbezieher	für den Ehegatten (3b)
Zusätzliche Bemerkungen:			
Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Ich weiß, daß ich verpflichtet bin, der Kindergeldstelle jede Änderung der Verhältnisse zu 3, des zuständigen Finanzamtes und der Steuernummer unverzüglich anzuzeigen und Überzahlungen, die durch die Verletzung der Anzeigepflicht oder falsche Angaben hinsichtlich der Einkünfte oder abzugsfähigen Beträge eintreten, zurückzahlen. Mir ist bekannt, daß schuldhaft falsche Angaben mit einem Bußgeld geahndet werden können.			
(Ort, Datum)		(Unterschrift des Kindergeldbezieher)	
Erklärung des Ehegatten (3b): Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der nicht betreffenden Angaben zu 3b und 4 bis 8			
(Unterschrift des Ehegatten)			

¹⁾ Nur auf volle 50 M abgerundete Beträge angeben.

²⁾ Nachweise beifügen

Erläuterungen

I. Allgemeines

Dieser Vordruck dient der Prüfung, ob und inwieweit Sie von der einkommensabhängigen Minderung des Kindergeldes für das 2. und jedes weitere Kind betroffen sind, die für die Zeit ab Januar 1983 gilt. Beachten Sie die von der Kindergeldstelle für die Rückgabe des ausgefüllten Vordruckes gesetzte Frist und fügen Sie, soweit im Vordruck gefordert, Unterlagen bei. Sonst ist die Kindergeldstelle verpflichtet, vorerst nur noch die Sockelbeträge zu zahlen.

Wenn Sie geforderte Angaben aus Unkenntnis der Sachlage nicht machen können oder vorzulegende Nachweise nicht haben und nicht beschaffen können, vermerken Sie dies unter Angabe der Gründe bei „Zusätzliche Bemerkungen“.

II. Hinweise zu Einzelangaben

- Zu 2:** Die Erklärung ist jederzeit widerruflich, insbesondere auch dann, wenn Sie wegen einer Verschlechterung der Einkommensverhältnisse, der Änderung des Familienstandes oder der Geburt eines weiteren Kindes der Ansicht sind, nicht mehr oder nur noch teilweise von der Minderung des Kindergeldes betroffen zu sein.
- Zu 3:** Maßgebend ist der jeweilige Familienstand im Leistungsjahr 1983. Ist in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis zur Abgabe des Vordruckes eine Änderung des Familienstandes (vgl. 3d) eingetreten, müssen Sie dies bei „Zusätzliche Bemerkungen“ besonders darlegen. Tritt beim Familienstand nach Abgabe dieses Vordruckes eine Änderung ein, müssen Sie dies unverzüglich der Kindergeldstelle anzeigen.
- Zu 3b:** Wenn diese Ziffer angekreuzt wird, sind die Angaben zu 4 bis 8 auch für den Ehegatten zu machen, und zwar unabhängig davon, ob für 1981 Zusammenveranlagung oder getrennte Veranlagung durchgeführt wurde. Die Einkünfte und abzugsfähigen Beträge des Ehegatten für 1981 sind auch dann anzugeben, wenn die jetzige Ehe damals noch nicht bestanden hat. Hat der Ehegatte im Jahre 1983 keine Einkünfte mehr, kann Ihnen vielleicht über § 11 Abs. 4 BKG geholfen werden.
- Zu 3b und c:** Verheiratet leben nur dann dauernd voneinander getrennt, wenn sie - z. B. infolge eines Ehezerwürfnisses - keine häusliche Gemeinschaft mehr miteinander haben und wenigstens einer von ihnen erkennbar die häusliche Gemeinschaft nicht wiederherstellen will. Haben Ehegatten allein aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd voneinander getrennt.
- Zu 4:** Die Angaben zu 4 sind erforderlich, damit später mit Hilfe des zuständigen Finanzamtes Ihre Angaben über Einkünfte und abzugsfähige Beträge überprüft werden können. Dieses Verfahren ist nach § 21 Abs. 4 SGB X zulässig.
- Zu 5:** Ein Einkommensteuerbescheid ist dann verbindlich, wenn der Steuerpflichtige gegen ihn keinen Rechtsbehelf eingelegt hat oder wenn über einen dagegen eingelegten Rechtsbehelf abschließend und unanfechtbar entschieden worden ist. Liegt ein verbindlicher Einkommensteuerbescheid für 1981 noch nicht vor, werden zunächst nur die Sockelbeträge gezahlt; die endgültige Entscheidung über die Höhe des Kindergeldes und ggf. über die erforderliche Rückzahlung des seit Januar 1983 überzahlten Kindergeldes wird getroffen, sobald Sie im Anschluß an die Einkommensteuerveranlagung die Einkommensverhältnisse für 1981 darlegen. Fordern Sie hierfür zu gegebener Zeit einen neuen Vordruck an.
- Zu 6:** Die positiven Einkünfte sind für jede Einkunftsart gesondert anzugeben. Einkünfte einer Einkunftsart sind positiv, wenn der Betrag, der im Einkommensteuerbescheid in der für diese Einkunftsart verwendeten letzten Zeile ausgewiesen ist (also nach Abzug von Freibeträgen und Werbungsko-

sten), nicht mit einem Minuszeichen versehen ist. Negative Einkünfte dürfen nicht angegeben werden, weil ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 BKG nicht zulässig ist. (Die Summe der positiven Einkünfte i. S. des Bundeskindergeldgesetzes braucht nicht mit dem im Einkommensteuerbescheid angegebenen Gesamtbetrag der Einkünfte übereinzustimmen; sie entspricht auch nicht dem im Einkommensteuerbescheid genannten Betrag des zu versteuernden Einkommens.)

Zu 6 und 8: Wenn Sie oder Ihr Ehegatte für 1981 zusammen mit einem anderen, damaligen Ehegatten zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, sind nur die von Ihnen und Ihrem jetzigen Ehegatten damals erzielten positiven Einkünfte aus dem Einkommensteuerbescheid 1981 zu übernehmen. Die dort in einer Summe ausgewiesenen abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen sind zu halbieren; die Steuern (8a) sind in dem Verhältnis aufzuteilen, in welchem die positiven Einkünfte des einen Ehegatten zu den positiven Einkünften des anderen Ehegatten stehen. Die Beträge, die sich bei dieser Aufteilung für die in diesem Vordruck erfaßte Person ergeben, sind bei ihr als abzugsfähige Beträge (8a) einzutragen.

Unterhaltsleistungen (8b und c) können nur angegeben werden, wenn diese von Ihnen oder Ihrem Ehegatten für 1981 auch tatsächlich geleistet worden sind.

Zu 7: Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn der verheiratete und von seinem Ehegatten nicht dauernd getrenntlebende Berechtigte Kindergeld nur für ein Kind bezieht, das jedoch einen höheren Kindergeldsatz auslöst als das Erstkindergeld.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind durch eine Jahreslohnbescheinigung nachzuweisen, die auch die einbehaltenen Lohn- und Kirchensteuern und Sozialabgaben enthält. Werden höhere Werbungskosten als der Pauschbetrag von 564 DM geltend gemacht, ist der Gesamtbetrag der Werbungskosten nachzuweisen.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören z. B. Gewinnanteile aus Aktien oder aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, Zinsen aus Sparguthaben.

Zu 8: Die Nr. 8 ist von allen Personen auszufüllen, die Nr. 6 oder Nr. 7 ausgefüllt haben.

Zu 8a: Werden bei Zusammenveranlagung die abzugsfähigen Beträge für den Kindergeldbezieher und den Ehegatten im Einkommensteuerbescheid in einer Summe ausgewiesen, sind sie nur bei dem Kindergeldbezieher einzutragen.

Zu 8b und c: Die jährlichen Unterhaltszahlungen sind in einer Summe anzugeben.

Werden sie für mehrere Personen geleistet, sind sie auf einem besonderen Blatt aufzulisten.

Unterhaltsleistungen nach 8b können nur bis zu dem im Unterhaltsurteil oder -vergleich, Unterhaltsleistungen nach 8c nur bis zu dem im Steuerbescheid anerkannten Höchstbetrag berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist die Vorlage des Unterhaltsurteils oder -vergleichs und von Zahlungsbelegen.

III. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der Kindergeldstelle anzuzeigen. Soweit es um die Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 BKG geht, besteht die Anzeigepflicht auch dann, wenn im Laufe des Leistungsjahres beim Kindergeldbezieher sich der Familienstand ändert oder das dauernde Getrenntleben beginnt oder endet (vgl. im Vordruck die Angaben zu 3).

Schuldhaft falsche Angaben können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Devisen-Mittelkurse für die Deutsche Mark (DM)
in verschiedenen Ländern
Stand: Ende September 1982

Land	Währungseinheit	Umrechnungskurse			
Albanien	Lek	100 Lek	= 33,333 DM	1 DM	= 3,000 Lek
Algerien	Algerischer Dinar (DA)	100 DA	= 53,771 DM	1 DM	= 1,860 DA
Australien	Australischer Dollar (\$A)	100 \$A	= 240,105 DM	1 DM	= 0,416 \$A
Belgien	Belgischer Franc (bfr)	100 bfr	= 5,148 DM	1 DM	= 19,425 bfr
Bulgarien	Lew (Lw)	100 Lw	= 254,130 DM	1 DM	= 0,394 Lw
Dänemark	Dänische Krone (dkr)	100 dkr	= 28,595 DM	1 DM	= 3,497 dkr
Finnland	Finnmark (Fmk)	100 Fmk	= 52,120 DM	1 DM	= 1,919 Fmk
Frankreich	Französischer Franc (FF)	100 FF	= 35,415 DM	1 DM	= 2,824 FF
Gibraltar	Gibraltar-Pfund (Gib£)	100 Gib£	= 428,950 DM	1 DM	= 0,233 Gib£
Griechenland	Drachme (Dr.)	100 Dr.	= 3,522 DM	1 DM	= 28,394 Dr.
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling (£)	100 £	= 427,900 DM	1 DM	= 0,234 £
Irland	Irishes Pfund (Ir£)	100 Ir£	= 340,800 DM	1 DM	= 0,293 Ir£
Island	Isländische Krone (ikr)	100 ikr	= 17,339 DM	1 DM	= 5,767 ikr
Israel	Schekel (IS)	100 IS	= 8,713 DM	1 DM	= 11,477 IS
Italien	Italienische Lira (Lit)	100 Lit	= 0,178 DM	1 DM	= 561,798 Lit
Japan	Yen (¥)	100 ¥	= 0,945 DM	1 DM	= 105,820 ¥
Jordanien	Jordan-Dinar (JD.)	100 JD.	= 697,107 DM	1 DM	= 0,143 JD
Jugoslawien	Jugoslawischer Dinar (Din)	100 Din	= 4,832 DM	1 DM	= 20,695 Din
Kanada	Kanadischer Dollar (kan\$)	100 kan\$	= 205,000 DM	1 DM	= 0,488 kan\$
Luxemburg	Luxemburger Franc (lfr)	100 lfr	= 5,148 DM	1 DM	= 19,425 lfr
Malta	Malta-Pfund (£M)	100 £M	= 595,000 DM	1 DM	= 0,168 £M
Marokko	Dirham (DH)	100 DH	= 40,490 DM	1 DM	= 2,470 DH
Niederlande	Holländischer Gulden (hfl)	100 hfl	= 91,430 DM	1 DM	= 1,094 hfl
Norwegen	Norwegische Krone (nkr)	100 nkr	= 36,330 DM	1 DM	= 2,753 nkr
Österreich	Schilling (S)	100 S	= 14,224 DM	1 DM	= 7,030 S
Polen	Zloty (Zl)	100 Zl	= 2,888 DM	1 DM	= 34,630 Zl
Portugal	Escudo (Esc)	100 Esc	= 2,870 DM	1 DM	= 34,843 Esc
Rumänien	Leu (l)	100 l	= 22,661 DM	1 DM	= 4,413 l
Schweden	Schwedische Krone (skr)	100 skr	= 40,300 DM	1 DM	= 2,481 skr
Schweiz	Schweizer Franken (sfr)	100 sfr	= 115,590 DM	1 DM	= 0,858 sfr
Sowjetunion	Rubel (Rbl)	100 Rbl	= 339,213 DM	1 DM	= 0,295 Rbl
Spanien	Peseta (Pta)	100 Pta	= 2,219 DM	1 DM	= 45,065 Pta
Syrien	Syrisches Pfund (syf£)	100 syf£	= 45,693 DM	1 DM	= 2,189 syf£
Tschechoslowakei	Tschechoslow. Krone (Kčs)	100 Kčs	= 22,676 DM	1 DM	= 4,410 Kčs
Türkei	Türkisches Pfund (TL)	100 TL	= 1,423 DM	1 DM	= 70,295 TL
Tunesien	Tunesischer Dinar (tD)	100 tD	= 398,486 DM	1 DM	= 0,251 tD
Ungarn	Forint (Ft)	100 Ft	= 6,512 DM	1 DM	= 15,356 Ft
Vereinigte Staaten	US-Dollar (US-\$)	100 US-\$	= 252,760 DM	1 DM	= 0,396 US-\$

Anmerkung:

100 Mark der DDR = 100 Deutsche Mark

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungs-
gericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1983 S. 167.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 1 vom 15. 1. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil**I Kultusminister**

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg
des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (Ausbil-
dungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-OS) vom
23. November 1982.....

Anwendung des Nebentätigkeitsrechts; hier: Anzeigepflicht gemäß
§§ 10, 23 NtV. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 12. 1982.....

Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses. RdErl. d. Kul-
tusministers v. 29. 12. 1982.....

Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. RdErl. d. Kul-
tusministers v. 10. 12. 1982.....

Schülerfahrkosten; hier: Kostenübernahme aus Landesmitteln für
behinderte Schüler, Berufsschüler in Splitterberufen und arbeitslose
berufsschulpflichtige Jugendliche. RdErl. d. Kultusministers
v. 13. 12. 1982.....

Studienkurse des Verkehrsinstituts Bielefeld für Lehrer und Ver-
kehrserziehungsbeamte der Polizei im Jahre 1983. RdErl. d. Kultus-
ministers v. 6. 12. 1982.....

Empfehlungen für den Unterricht ausländischer Schüler; hier:
Deutsch als Zweitsprache. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 12. 1982...

Entlassungstermine Schuljahr 1982/83. RdErl. d. Kultusministers
v. 27. 12. 1982.....

Empfehlungen für den Unterricht in den Klassen 9 und 10 der Haupt-
schule; hier: Projektentwurf I für den Lernbereich Gesellschaftslehre.
RdErl. d. Kultusministers v. 9. 12. 1982.....

Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Berufsgrundschul-
jahr, Berufsfeld Agrarwirtschaft. RdErl. d. Kultusministers
v. 6. 12. 1982.....

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Ruhr-
Universität Bochum vom 16. Dezember 1982.....

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissen-
schaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bek.
d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 12. 1982.....

Diplomprüfungsordnung für das Zusatzstudium Sicherheitstechnik
an der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal vom 15. De-
zember 1982.....

Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal
vom 17. Dezember 1982. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und For-
schung v. 21. 12. 1982.....

Grundordnung für die Fachhochschule Düsseldorf vom 6. Dezember
1982.....

Neufassung der Beitragsordnung des Studentenwerks Bonn – An-
stalt des öffentlichen Rechts –. Bek. d. Ministers für Wissenschaft
und Forschung v. 30. 11. 1982.....

Ungültigkeitsklärung eines Dienstaussweises. Bek. d. Ministers für
Wissenschaft und Forschung v. 1. 12. 1982.....

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers... 34

Lehrgangsausschreibung des Deutschen Sportlehrerverbandes e.V.
– Landesverband Nordrhein-Westfalen..... 34

Schülerband Rockfestival – Bundeswettbewerb 1983 – 34

Filmothek der Jugend des Landes Nordrhein-Westfalen..... 34

Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-
Westfalen für die Ausgaben vom 20. Dezember 1982 bis 14. Januar
1983..... 35

Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. Dezember 1982 bis
14. Januar 1983..... 37

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen..... 39

– MBl. NW. 1983 S. 167.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 3 v. 31. 1. 1983**

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
1001 223	3. 1. 1983	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Artikels 3 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732) mit der Landesverfassung	11
205	10. 1. 1983	Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen	11
631	10. 1. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	13
92	12. 1. 1983	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs	13
	15. 12. 1982	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1983 (Umlagefestsetzungsverordnung 1983)	13
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	13

– MBl. NW. 1983 S. 168.

Nr. 4 v. 3. 2. 1983

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
	25. 1. 1983	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1983 (Haushaltsgesetz 1983)	16
	25. 1. 1983	Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1983 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1983)	31

– MBl. NW. 1983 S. 168.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X